

## **Zusammenfassende Erklärung**

### **gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Münde, Ortschaft Hachmühlen „Feuerwehr - Auf dem Kampe“**

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### **Ziel der Planung**

Die Stadt Bad Münde plant die Zusammenlegung der Feuerwehren der Ortsteile Hachmühlen und Brullsen an einem gemeinsamen Standort in Hachmühlen. Die bisherigen Standorte der Wehren sind für die Zusammenlegung baulich nicht geeignet und genügen somit auch nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Eine bauliche Erweiterung lässt sich aufgrund der beengten Standortgegebenheiten an den vorhandenen Standorten nicht realisieren.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“ der Stadt Bad Münde für die Ortschaft Hachmühlen aufgestellt.

#### **Verfahren**

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im regulären Bauleitplanverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und einer anschließenden öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung, ebenfalls einschließlich einer Behördenbeteiligung.

#### **Frühzeitiges Beteiligungsverfahren**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 16.06.2025 bis einschließlich 15.07.2025 statt. Im genannten Zeitraum ist eine Stellungnahme eingegangen, die von acht Anwohnenden unterschrieben wurde. Sie wendet sich gegen die Standortauswahl und trägt als Argumente die Lärmbelästigung, eine Wertminderung der Grundstücke sowie eine unzureichende Prüfung von alternativen Standorten vor. Im Rahmen der Abwägung wurde der vorgetragenen Argumentation widersprochen. Verbleibende, nachteilige Auswirkungen sind insofern hinzunehmen, da der effektive Brandschutz der Allgemeinheit sowie der unmittelbaren Nachbarschaft dient und die Sicherheit und dem Schutz der Wohnbevölkerung im Allgemeinen ein höherer Stellenwert einzuräumen ist als den vorgetragenen, individuellen Nachteilen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 10.06.2025 unter Fristsetzung zum 15.07.2025. Von den 34 angeschriebenen TöB's gab es insgesamt acht Rückmeldungen. Die Hinweise aus den Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Anmerkungen und zielführende Anregungen werden in die Planung integriert bzw. bei der Ausbauplanung beachtet. Nachfolgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher ausgeführt:

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gibt Hinweise zum Baugrund. Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.
- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt Hinweise zur Eingriffsbilanzierung und zu den externen Kompensationsmaßnahmen. Die Potenziale zur Kompensation innerhalb des

Plangebietes sollten möglichst ausgeschöpft werden, bevor externe landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.

- Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln weist vorsorglich auf die kostenpflichtige Auswertung von Kriegsflugbildern hin. Die Prüfung ist zwischenzeitlich in Auftrag gegeben.
- Die Veolia Wasser Deutschland GmbH gibt Hinweise zur Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser.
- Der Landkreis Hameln-Pyrmont gibt Hinweise zum Bauplanungsrecht, zum Bodenschutz, zur archäologischen Denkmalpflege und zum Brandschutz, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes benannt, die weitestgehend bei der weiteren Überplanung Berücksichtigung finden sollen.
- Die Leitungsträger verweisen regelmäßig auf ihre Bestandspläne und geben Hinweise zur Ausbauplanung.

Die vorgetragenen Stellungnahmen führen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) nicht zu Änderungen der zeichnerischen Darstellung oder Planinhalte.

### **Öffentliche Auslegung - Veröffentlichung**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im genannten Zeitraum zwei Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren vorgetragen, die sich mit der Standortauswahl, den Fragen zur Verkehrsinfrastruktur und den wasserwirtschaftlichen Bedingungen am Standort auseinandergesetzt haben.

Hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur in Hachmühlen ist diese abschließend bewertet ausreichend dimensioniert, um die Verkehrserschließung der Feuerwehr am gewählten Standort gemäß der Straßenverkehrsordnung zu gewährleisten. Auch die Veolia Wasser Deutschland GmbH weist erneut darauf hin, dass sowohl die Niederschlagswasser- als auch die Schmutzwasserbeseitigung für den geplanten Neubau der Feuerwehr Hachmühlen nachhaltig gesichert ist. Da die Standortauswahl in dieser Begründung nunmehr ausführlicher dargestellt wird, können die Bedenken in der abschließenden Abwägung zurückgewiesen werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 28.11.2025 unter Fristsetzung zum 08.01.2026. Von den 19 angeschriebenen TöB's wurden 4 Rückmeldungen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Ergänzend zu den Anmerkungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat der Landkreis Hameln-Pyrmont um eine ergänzende Erläuterung der Standortentscheidung gebeten. Der Anregung wird durch eine Zusammenfassung der Alternativenprüfung gefolgt.

Alle weiteren Stellungnahmen betreffen maßgeblich die verbindliche Bauleitplanung und werden im Parallelverfahren abgearbeitet. Die Anregungen und Hinweise zum Naturschutz können bei der Ausbauplanung berücksichtigt werden.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Um die Umweltbelange angemessen berücksichtigen zu können, wurde im Rahmen der Plan-aufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft und der Eingriff i.S.v. § 1 a Abs. 3 BauGB ermittelt wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Begründung zur FNP-Änderung und im Umweltbericht dargestellt.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen und Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet.
- Der Schutz des Menschen vor schädlichen Immissionen über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.
- Bei der Inanspruchnahme des Änderungsbereichs kommt es zu einer Versiegelung von Böden, die aufgrund ihrer hohen, natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders wertvoll sind.
- Der auf der Grundlage faunistischer Bestandsaufnahmen erarbeitete Artenschutz-Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermieden werden kann (Bauzeitenregelung, Verzicht auf die Anpflanzung kulissenwirksamer Großbäume im westlichen Teil des Geltungsbereichs, fledermausfreundliche Beleuchtung).
- Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe i.S.d. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und auszugleichen sind.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderungen wäre ein Neubau der Feuerwehr an dieser Stelle nicht möglich und die Ortsfeuerwehren in Hachmühlen und Brullsen können zukünftig ihre Aufgaben für das Gemeinwohl nicht mehr wahrnehmen.
- Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der fehlenden Eignung und Verfügbarkeit alternativer Flächen nicht.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Sie werden in der verbindlichen Bauleitplanung in Bezug auf die Überwachung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren dargestellt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung beurteilt die durch die Änderung ermöglichten Umweltauswirkungen wie folgt:

- Die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden sowie Klima/Luft und den Klimawandel als erheblich einzustufen.
- Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Erholung, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe werden als weniger erheblich eingestuft.
- Für die Schutzgüter Fläche und Wasser werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft.
- Erhebliche kumulative Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter sind nicht zu befürchten.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine sehr erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

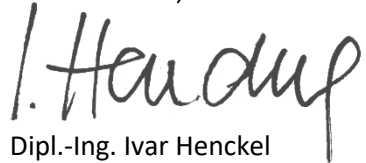
#### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da der gewählte Standort aufgrund der Topografie geeignet ist und alle erforderlichen funktionalen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort erfüllen kann, wie z.B. Anforderungen an die Anzahl Stellplätze sowie Anforderungen an das Gebäude mit benötigten Funktions- und Sozialräumen, etc. Darüber hinaus bietet der Standort aufgrund seiner Lage sehr gute Voraussetzungen für eine schnelle Erreichbarkeit, sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die Einsatzorte.

### Verfahrensdaten zur Rechtswirksamkeit

- Feststellungsbeschluss im Rat der Stadt Bad Münden am 26.02.2026
- Genehmigung Landkreis Hameln-Pyrmont (AZ.: \_\_\_\_\_) am \_\_\_\_\_
- Bekanntmachung/Wirksamwerden am \_\_\_\_\_

Bad Nenndorf, den 01.03.2026

  
Dipl.-Ing. Ivar Henckel

**.. plan Hc ..**

**Stadt- und Regionalplanung**

Architekt · Stadtplaner

Dipl.-Ing. Ivar Henckel

Schmiedeweg 2

31542 Bad Nenndorf